



# Satzung

## des SvL Bochum

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Segelverein Lottental e. V., ehemalige Schüler des Sport- und Bäderamtes Bochum.  
Abgekürzt: SvL Bochum.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Bochum. Das Kalenderjahr ist auch Geschäftsjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Segelsports, die Ausbildung und Förderung Jugendlicher für diese Sportart, die Durchführung von und die Teilnahme an Ausbildungsfahrten, sowie die Pflege der Geselligkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20.12.1953 (85 + B1 15.1592 ) und des Ländererlasses vom 15.4.59 Fin.Min.NW 12914074/VB (BstB1 1954 v. 11.3.1956) und zwar insbesondere dadurch, daß er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung stellt. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein eigene Ausbildungsstätten unterhalten, oder sich mit entsprechenden Ausbildungsstätten zur praktischen Durchführung des Segelunterrichtes zusammenschließen und unterstützen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Ausnutzung des Vereins für politische Zwecke ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die am Segelsport teilnimmt und durch kameradschaftliches und sportgerechtes Verhalten Gewähr für eine harmonische Eingliederung in den Verein bietet.

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Unterstützenden Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Gastmitgliedern

### § 4 Unterstützende Mitglieder

Unterstützendes Mitglied kann werden, wer nicht selbst segelt, den Segelsport aber unterstützen will.

### § 5 Jugendliche Mitglieder

Jugendliches Mitglied kann jeder nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Mit Vollendung des 19. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied automatisch ordentliches Mitglied.

### § 6 Gastmitglied

Gastmitglied ist, wer vorläufig in den Verein aufgenommen ist.

### § 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet vorläufig der Vorstand. Die Antragsteller sind in den Vereinsmitteilungen schriftlich bekannt zu machen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn nach einer einjährigen Gastzeit die nächste Mitgliederversammlung die Aufnahme bestätigt.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber um die Mitgliedschaft die Satzungen des Vereins an und verpflichtet sich, Beiträge, Eintrittsgeld, Liegeplatzgebühren und etwaige Sonderzahlungen zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vorläufig durch den Vorstand erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, wenn es dem Zweck des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt, wenn es das Ansehen des Vereins oder dessen Belange vorsätzlich schwer schädigt, oder wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate nach Aufforderung durch den Kassierer oder den Schriftführer im Rückstand ist.

Die nächste Mitgliederversammlung hat den Ausschluß zu bestätigen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Satzungen und der Geschäfts- und Hausordnung, sowie der Beschlüsse des Vorstandes, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und zu vertreten. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages, der Liegeplatzgebühren und sonstigen Sonderumlagen verpflichtet: deren Höhe wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Beitrag und die Liegeplatzgebühren sind im Voraus zu entrichten und werden am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes - mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung - an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch ein eigenes Nachrichtenorgan des Vereins erfolgen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Beschlußfassung über das Protokoll der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Berichte der Ressortleiter
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes und
- Festsetzung der Beiträge
- Anträge zur Tagesordnung
- Sonstiges

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung an den Vorstand einzureichen. Über fristgerechte Anträge muß, über später eingereichte Anträge kann nach Entscheidung des Vorstandes in der Versammlung verhandelt werden.

Der Haushaltsplan muß vier Wochen vorher im Geschäftszimmer ausgelegt werden und jedem ordentlichen Mitglied zur Einsicht offenstehen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit in derselben Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit in der Satzung nicht etwas anderes festgelegt ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer dreiviertel Mehrheit, die zugleich die Hälfte aller Mitglieder sein muß. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen muß ein neuer Wahlgang erfolgen.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender	Jugendwart
2. Vorsitzender	Sportwart
Kassenwart	Bootswart
Schriftwart	Sozialwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln für ihre Ämter gewählt.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt schriftlich, in geheimer Abstimmung. Im übrigen erfolgt die Wahl durch Zuruf, auf Antrag eines Mitgliedes sind alle Wahlen geheim. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit Abschluß der Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen finden nur für die restliche Amtszeit eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes statt.

Der Jugendwart wird von der Jugendhauptversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

